

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.,
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 9.

Habelschwerdt, den 28. Februar

1908.

Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten,
Gesch.-Nr. 1. B. 1. d. 245 W. f. L.
II. b. 1167 W. f. S. u. G.
IV. b. 4156 W. d. S.

Berlin W. 9, den 6. Februar 1908.
Leipziger Platz 7.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und sämtliche Herren
Regierungspräsidenten, sowie den Herrn Polizeipräsidenten
zu Berlin.

Um den Vertrieb von Wild aus den Hamburger
Kühlhäusern während der Schonzeit nach Preußen zu
ermöglichen, hat die Hamburger Polizeibehörde
unter dem 10. Januar d. J. Bestimmungen ge-
troffen, die im allgemeinen den für Preußen er-
lassenen entsprechen und in anliegender Bekannt-
machung festgelegt sind.

Wir genehmigen hiermit, daß fortan Wild aus
Hamburger Kühlhäusern während der Schonzeit in
Preußen zugelassen wird, sofern es nach Maßgabe
der anliegenden Bekanntmachung gekennzeichnet ist.

Wir ersuchen, hiernach schleunigst das weitere
zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. gez.: v. d. Hagen.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
J. A. gez.: Thiel.

Der Minister des Innern.
J. B. gez.: von Ritzing.

Bekanntmachung,
betreffend den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern
während der Schonzeit nach Preußen.

Um den Vertrieb folgender Wildarten,
nämlich Elch, Rot-, Dam-, Rehwild, Hasen und
Flugwild aus den Hamburger Kühlhäusern in der
Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für
die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis
zu deren Ablauf nach Preußen zu ermöglichen
(Preussische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 § 43
Absatz 2 und Anweisung zur Ausführung dieses Ge-
setzes von 29. Juli 1907 Nr. 31) wird die Polizei-

behörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen
die Anbringung der erforderlichen Marken und
Blomben an dem im Kühlhause lagernden Wild
veranlassen.

§ 1.

Zulassung der Kühlhäuser.

Die Anbringung der Marken und Blomben
erfolgt nur in Kühlhäusern, die ausdrücklich von
der Polizeibehörde zugelassen sind. Die Zulassung
erfolgt auf den Antrag des Inhabers, wenn die
Einrichtungen einen ordnungsmäßigen Betrieb ge-
währleisten, wenn der Vertrieb der besonderen
Kontrolle der Polizeibehörde unterstellt, namentlich
den Beauftragten der Polizeibehörde jederzeit freier
Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes
dienenden Räumen zugesichert wird.

Der Antrag ist bei der Polizeibehörde, Ab-
teilung II, einzureichen. Die Zulassung kann wider-
rufen werden.

§ 2.

Kenzeichnung des Wildes.

Die Kenzeichnung des in den zugelassenen
Kühlhäusern befindlichen, für den Vertrieb in der
gesetzlichen Schonzeit nach Preußen bestimmten
Wildes geschieht auf rechtzeitigen Antrag des In-
habers des Kühlhauses oder des Kühlraumes. Der
Antrag ist an die Polizeibehörde, Abteilung II,
zu richten.

Die Kenzeichnung erfolgt durch amtliche, mit
dem Hamburger Wappen und der Bezeichnung
„Hamburg“ und „Kühlhaus“ versehene und von
der Polizeibehörde ausgegebene Ohrmarken und
Blomben, die im übrigen dem preussischen Muster
entsprechen. Im Bedarfsfall tritt zur Unterscheidung
mehrerer zugelassener Kühlhäuser hinter die Be-
zeichnung „Kühlhaus“ ein Buchstabe.

Die Anbringung der Ohrmarken und Blomben
erfolgt durch Beauftragte der Polizeibehörde oder
in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortung
durch Angestellte des Kühlhauses. Die Blomben-
zange bleibt in Gewahrsam der Polizeibehörde.

Die Ohrmarken sind am rechten Gehör anzu-

bringen. Die Ohrmarken und Blomben sind so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß der Wappenkopf oder die Schlinge zerstört wird.

§ 3.

Ohrmarken.

I. Für die Kennzeichnung unzerlegten und unabgehäuteten, wenn auch ausgenommenen Elch-, Rot-, Dam- und Rehwildes werden Ohrmarken mit Nummerplatten verwendet und zwar:

- a. bei Elch- und Rotwild Ohrmarken mit Nummerplatten von ovaler Form,
- b. bei Damwild solche mit runden Nummerplatten und
- c. bei Rehwild solche mit viereckigen Nummerplatten.

Die Ohrmarken des in einem Rühlhause befindlichen

- a. Elch- und Rotwildes,
- b. Damwildes und
- c. Rehwildes

erhalten fortlaufende Nummern von 1 bis 5000, innerhalb jeder dieser 3 Klassen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anbringung der Marken. Sobald in einem Rühlhause in einer der 3 genannten Klassen von unzerlegtem Wild die Nummer 5000 erreicht ist, wird von neuem mit der Nummer 1 begonnen.

II. Hasen, Flugwild und Teile zerlegten Elch-, Rot-, Dam- oder Rehwildes werden durch Blomben gekennzeichnet.

- a. Bei den Hasen ist die Blombe an der Seele des rechten Hinterlaufes anzubringen. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch in abgehäutetem, im übrigen aber unzerlegtem Zustande nach Preußen vertrieben werden.
- b. Beim Flugwild ist die Blombe durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Blombe zugleich mehrere Stücke Flugwild zu kennzeichnen.

Die Blomben erhalten keine Nummer.

§ 4.

Zeit der Kennzeichnung.

Die Kennzeichnung des unzerlegten Wildes muß in der Regel vor Beginn der Schonzeit für die betreffende Wildart beendet sein.

Sie kann bis zum einschließlich 15. Tage nach Beginn der betreffenden Schonzeit erfolgen, wenn das Wild bereits vor Beginn der Schonzeit in das Rühlhaus eingebracht und unter polizeilichen Verschluß gestellt war oder ein besonderer Nachweis, daß es während der Schutzzeit erlegt, erbracht wird.

Wenn sich infolge technischer Schwierigkeiten die Kennzeichnung des Wildes bis zum 15. Tage nach Beginn der Schonzeit nicht vollenden läßt, kann sie auch noch in den nächsten Tagen vorgenommen werden, falls die Räume, in denen sich das zu markierende Wild befindet, unter polizeilichen Verschluß gelegt werden.

Das aus dem Ausland stammende Wild unterliegt ebenfalls vorstehenden Bestimmungen.

In Preußen erlegtes Wild, das gemäß den Vorschriften in § 43 der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 verkauft werden darf, kann auf Antrag auch zu jeder anderen innerhalb der Gültigkeitsdauer der befristeten ortspolizeilichen Bescheinigung liegenden Zeit markiert werden.

§ 5.

Die Kennzeichnung (Blombierung) von zerlegtem Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild erfolgt bis zum 15. Tage nach Beginn der Schonzeit für die betreffenden Wildarten ohne weiteres, sonst nur, wenn vor dem Verlassen des Rühlhauses außer der Decke mit der vorgeschriebenen Ohrmarke Rücken, Keulen und Blätter gleichzeitig vorgelegt werden.

Nach erfolgter Blombierung aller fünf Teile ist die verwendet gewesene Ohrmarke von dem Beauftragten der Polizeibehörde zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 6.

Für jede der 3 Ohrmarkenarten (siehe § 3 dieser Anweisung im Eingang) ist vom Inhaber des Rühlhauses oder Rühlraumes ein besonderes Buch nach dem Muster (Anlage A) zu führen. Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

Die Bücher müssen nachweisen, wann und an welchen Abnehmer das betreffende Stück Wild aus den Rühlhäusern abgegeben ist und welche Nummer an diesem angegeben war.

Bei Hasen, Flugwild und Teilen zerlegten Wildes ist die Buchführung über die erfolgte Abgabe nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild in zerlegtem Zustande in dem Buch bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

Die Richtigkeit der Eintragungen ist nach erfolgter Anbringung der Ohrmarken durch die Beauftragten der Polizeibehörde zu prüfen und durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Die Austragungen werden durch besondere Revisionen kontrolliert. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat in einer Liste nach Anlage B zu vermerken, welche Ohrmarken er für die 3 Klassen von Wild (siehe § 3 im Eingang) in den Rühlhäusern verwendet hat.

§ 7.

Unter Schonzeit und Schutzzeit im Sinne dieser Bekanntmachung sind die in dem Gesetz vom 27. Dezember 1905 festgesetzten Schon- und Schutzzeiten zu verstehen.

§ 8.

Gebühren.

Die Gebühren für die Kennzeichnung des

Wilde werden gemäß Nr. 77 des Gebühren-
 schragens der Polizeibehörde vom 26. Mai 1905
 (Amtsblatt Seite 221) den Inhabern der Kühl-
 häuser oder Kühlräume in Rechnung gestellt.

Zahlungen sind nur an der Polizeihauptkasse
 (Stadthaus) zu leisten.
 Hamburg, den 10. Januar 1908.
 Die Polizeibehörde.

Anlage A.

Nachweisung

der im Kühlhause verwendeten Ohrmarken für wild.

Eintragung					Austragung			
Nr.	Name und Wohnung des Eigentümers des Wildes.	Nummer der Ohrmarke.	Tag der Markierung.	Revisionsvermerke.	Tag der Ausgabe oder Plombierung.	Name des Empfängers.	ganz oder zerlegt.	Revisionsvermerke.

Anlage B.

Liste

über die im Kühlhause verwendeten Ohrmarken.

Nummer der Ohrmarke.	Wildart.	Datum der Anbringung der Ohrmarke.	Name und Dienststellung der Beamten.

Vorstehenden Erlaß nebst Abdruck der Bekanntmachung und deren Anlagen teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisknahme und event. weiteren Veranlassung mit.

Habelschwerdt, den 24. Februar 1908.

Allgemeine Verfügung Nr. 4 für 1908.

Ministerium für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Gesch. Nr. I Ge 8038.

Belämpfung des Rotlaufs.

Bericht vom 1. August 1907 — I F 1044.

Berlin W. 9, den 27. Januar 1908.

Die Annahme, daß die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 der Anweisung zur Belämpfung des Rotlaufs keine Anwendung zu finden hätten, wenn in einer Ortschaft, in der durch das Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufs festgestellt worden ist, vor dem Erlöschen der Seuche ein Fall von Rotlaufverdacht vorkommt, ist nicht zutreffend. Auch in diesem Falle hat die Ortspolizeibehörde selbständig die erforderlichen Anordnungen zu treffen, ohne daß es einer nochmaligen Zugiehung des beamteten Tierarztes bedarf. Sollten in einzelnen Fällen begründete Zweifel darüber entstehen, ob wirklich Rotlauf vorliegt, so soll nicht ausgeschlossen sein, daß ausnahmsweise der beamtete Tierarzt mit der Untersuchung des Bestandes beauftragt wird.

J. U. gez.: Küster.

An die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisknahme und mit dem Ersuchen mit, mir unter Beifügung der Requisition an den Kreis-Tierarzt jedesmal besonders zu berichten, weshalb ausnahmsweise die Feststellung des Rotlaufs im Sinne des vorstehenden Erlasses für erforderlich erachtet wird.

Habelschwerdt, den 21. Februar 1908.

Der Minister des Innern.

M. 196.

Berlin, den 30. Januar 1908.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Polizeibehörden, welche in Gemäßheit der §§ 84 Z. 2 89 Z. 4 und 94 Z. 2 der Wehrordnung Zeugnisse über die sittliche Führung der Militärpflichtigen auszustellen haben, insofern verschieden verfahren, als sie in solche Zeugnisse zum teil auch die geringfügigsten Polizeistrafen aufnehmen, zum teil diese weglassen und nur die nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in den Strafregistern geführten Strafen angeben.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens gefälligst anzuweisen, Polizeistrafen, abgesehen von den in den Strafregistern vermerkten, in die fraglichen Führungszeugnisse nicht aufzunehmen.

Die wegen der Einforderung der Strafregisterauszüge bestehenden Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

Im Auftrage. gez.: von Ripping.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Polizeiverwaltungen und den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Beachtung ergebenst mit.

Habelschwerdt, den 21. Februar 1908.

Die Herren Gemeinde-Vorsteher veranlasse ich hiermit, ihre besondere Aufmerksamkeit der Kontrolle über den Verbleib des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches zuzuwenden und erwarte, daß dieselben, denen nach Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10. April 1903 (Amtsblatt 1903 S. 152) die Befugnisse der Ortspolizeibehörde übertragen worden sind, ihre Pflichten in dieser Hinsicht gewissenhaft erfüllen werden.

Ich ersuche sie insbesondere, die Kontrolle entsprechend § 10 R. G. vom 3. 6. 00 und § 41 der Ausf. Best. vom 21. 4. 03 selbst auszuüben und sie nicht den Fleischbeschauern zu übertragen.

Des weiteren hat der Herr Regierungs-Präsident angeordnet, daß die Gemeindebehörden, denen die nach § 35 a der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 — confr. Kreisblatt pro 1907 S. 315 — vorgeschriebene Benachrichtigung über die Einfuhr minderwertigen oder bedingt tauglichen Fleisches zugeht, der benachrichtigenden Behörde binnen 24 Stunden Nachricht zu geben haben, ob das Fleisch eingegangen ist oder nicht. Im letzteren Falle sind von der Behörde des Ausfuhrortes sofort Erhebungen über den Verbleib des Fleisches anzustellen. Die Benachrichtigung ist von Behörde zu Behörde stets unmittelbar, keinesfalls durch den Überbringer des Fleisches, zu übermitteln.

Habelschwerdt, den 25. Februar 1908.

Unter Hinweis auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. 10. 07, Stück 40 Seite 269 wird darauf aufmerksam gemacht, daß das feuchte Aufwischen der Klassenzimmer auch da nicht entbehrt werden kann, wo die Fußböden mit staubbindendem Öl gestrichen sind. Es wird sich jedoch empfehlen, solche Räume nur einmal wöchentlich und zwar ausschließlich mit ausgewundenen Tüchern aufwischen zu lassen. Hiermit darf aber erst dann begonnen werden, wenn der Ölstrich vollständig fest geworden ist.

Habelschwerdt, den 25. Februar 1908.

1. Beilage zum Kreisblatt Nr. 9 vom 28. Februar 1908.

Verzeichnis der Statensbesitzer, welchen in der am 21. Februar 1908 in Oberlangenau abgehaltenen Statenschau Deatbeihilfen zuerkannt worden sind.

Stumpf Franz, Oberlangenau
 Brause Franz, Seitendorf
 Wittich Heinrich, Schönfeld
 Urner Hugo, Neumeißtrich
 Gebhardt August, Freivalde
 Nonnast, Pfarrer, Wölfelsdorf
 Friemel Alois, Ebersdorf,
 Lux Anton, Steinbach
 Welzel Benjamin, Ebersdorf
 Heidrich Franz, Oberlangenau
 Reinsch Wilhelm, Ebersdorf
 Beck Klemens
 Fritsch Franz, Hain
 Rücker Ernst, Oberlangenau
 Franke Eduard, Wölfelsdorf
 Seipelt Hermann, Ebersdorf
 Beck Wilhelm,
 Hornig Klemens, Herzogswalde
 Hoffmann Wilhelm, Wölfelsdorf
 Kother Maria,
 Kunze Josef, Herzogswalde
 Schipke Heinrich, Lichtenwalde
 Bernhardt Ernst, Berlorenwasser
 Köener Max, Altwaldersdorf
 Meyner Bius, Steinbach
 Fessel Paul, Lichtenwalde
 Linke Hermann, Schönfeld
 Hauck Franz, Seitendorf
 Monke Franz, Ebersdorf
 Urner Alois, Wölfelsdorf
 Kriesten Robert, Oberlangenau
 Beit Johann, Wölfelsdorf
 Kupperecht Ernst I, Oberlangenau
 Bapelt August, Herzogswalde
 Beck Clemens, Oberlangenau
 Bäßler Alfred, Altwaldersdorf
 Wolf Ernst, Oberlangenau
 Krause Anton, Marienthal
 Mandel Franz, Seitendorf
 Fritsch Moriz, Oberlangenau,
 Boese Josef, Kauterbach
 von Koepfer, Oberlangenau
 Klar Adolf, Altweistrich
 Spiller Franz, Lichtenwalde
 Friemel Wilhelm, Steinbach
 Kriesten Franz, Wölfelsdorf
 Erdelt Josef, Blomnitz
 Otte Josef, Schönfeld
 Neumann Rudolf, Altweistrich
 Krömer Alois, Wölfelsdorf
 Rastner Paul, Altweistrich
 Tenzer Josef,
 Franke Albert, Blomnitz
 Lux Josef, Ebersdorf

Klapper Konstantin, Altwaldersdorf
 Prohmwig Adalbert, Rosenthal
 Marx Eduard, Wölfelsdorf
 Dehl Eduard, Wölfelsgrund
 Dpiz Alois, Lichtenwalde
 Koder Max,
 Sindermann August, Rosenthal
 Schmidt Albert, Ebersdorf
 Wagner Wendelin, Altwaldersdorf
 Kriesten Gustav, Marienthal
 Hauck Arnold, Peuder
 Rentwig Robert Oberlangenau
 Bestorner Josef, Bobischan
 Faber Albert, Altwaldersdorf
 Stumpf Max, Rosenthal
 Klar Franz, Wölfelsdorf
 Kuschel Franz,
 Boese Ernst, Ebersdorf
 Spittel Bius, Wölfelsdorf
 Kleineidam Paul, Rosenthal
 Kinticher Hermann, Kunzendorf
 Reinsch Wilhelm, Ebersdorf
 Zeisberg August, Marienthal
 Lux Franz, Bobischan
 Zwiener Franz, Schönfeld
 Bauer Bius, Hain
 Exner David, Freivalde
 Kupperecht Albert, Ebersdorf
 Eschöpe Paul,
 Spittel Alois, Wölfelsdorf
 Heidrich Ernst, Blomnitz
 Boese Arnold, Peuder.

Habelschwerdt, den 22. Februar 1908.

Tagesordnung

des
 am Donnerstag, den 19. März 1908,
 nachmittags 12¹/₄ Uhr
 im Sitzungssaale des Kreisständehauses hier selbst
 abzuhaltenden
Kreistages.

- I. Einführung des Kreistagsabgeordneten, Gemeindevorstehers Klar aus Ebersdorf.
- II. Wahl von zwei Mitgliedern des Kreisausschusses.
- III. Beschlussfassung über Abänderung des § 8 des Statuts über die Anstellung und Versorgung der Beamten und sonstigen Angestellten des Kreis Kommunalverbandes Habelschwerdt vom 1. März 1907.
- IV. Beschlussfassung über den Etat der Kreis Kommunal-fassenverwaltung für das Rechnungsjahr 1908.
- V. Vervollständigung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern bezw. Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen.

Habelschwerdt, den 20. Februar 1908.

Die Verfügung vom 13. März 1902 — Nr. Bl. S. 63 — enthaltend die Festsetzung der 4 meinerseits für erweiterten Geschäftsverkehr im Handelsgewerbe freizugebenden Sonntage, wird hiermit aufgehoben. Die letzteren werden für den Polizeibezirk hiesiger Stadt, wie folgt anderweit festgesetzt:

- a. die zwei Sonntage vor Ostern;
- b. der Sonntag vor Pfingsten,
- c. der erste Sonntag im Oktober.

Fällt Ostern in den Monat März, so ist nur am letzten Sonntag vor Ostern verlängerte Beschäftigungszeit gestattet und statt am zweiten vorbestimmten Sonntag vor Ostern, darf am ersten nach Ostern erweiterter Geschäftsverkehr stattfinden. Fällt der Christabend (24. Dezember) auf einen Sonntag, so ist am vorletzten Sonntage vor dem 24. Dezember verlängerte Beschäftigungszeit gestattet und fällt dafür der Oktober-Sonntag aus.

Als Beschäftigungszeit an denselben für den erweiterten Verkehr bestimme ich hiermit die Stunden von 2—6 Uhr nachmittags.

Habelschwerdt, den 21. Februar 1908.

Bestimmungen

über die Ausbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Breslau.

§ 1. Die Kosten der Handwerkskammer zu Breslau sind von den politischen Gemeinden des Handwerkskammerbezirks zu tragen. Diese sind berechtigt, die Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe in den Gemeinden umzulegen.

§ 2. Als Maßstab für die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer auf die einzelnen Gemeinden ist der Ertrag der Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben unter Hinzurechnung eines fingierten Gewerbesteuerertrages von drei Mark für jeden gewerbesteuerfreien Handwerksbetrieb zugrunde zu legen. Gemeinden, in den sich keine Handwerksbetriebe befinden, bleiben von der Heranziehung frei.

§ 3. Der Vorstand der Handwerkskammer stellt für jede Gemeinde das der Verteilung zugrunde zu legende Steuerfoll auf die Dauer je eines Jahres fest. Die Berechnung der Gewerbesteuerbeträge erfolgt auf Grund der Gewerbesteuerlisten für das der Veranlagung vorausgehende Steuerjahr mit der Maßgabe, daß die in diesen Listen aufgeführten Gewerbetreibenden, deren Zugehörigkeit zum Handwerk zweifelhaft ist, außer Berechnung bleiben.

§ 4. Nach Genehmigung des Haushaltsplanes macht der Vorstand der Handwerkskammer durch die im § 57 des Statuts bezeichneten Blätter jährlich bekannt, wieviel vom Hundert des festgestellten Steuerfolls zur Hebung gelangen.

§ 5. Der für die Berechnung der Anteile der Gemeinden zugrunde gelegte Maßstab ist auch für eine etwaige Umlegung auf die einzelnen Handwerksbetriebe in den Gemeinden anzuwenden. Die den Gemeinden entstehenden Kosten des Umlegever-

fahrens dürfen von den Handwerksbetrieben nicht eingezogen werden.

§ 6. Obwohl bei der Verteilung der Kosten auf die beitragspflichtigen Gemeinden, als auch im Falle der Umlegung der Beiträge durch die Gemeinden auf die einzelnen Handwerksbetriebe sind nur die Betriebe der selbständigen Handwerker, nicht auch die Betriebe der in § 87 unter Ziffer 2 und 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Personen (Werkmeister, Guts- und Fabrikhandwerker) zu berücksichtigen.

§ 7. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet der Regierungs-Präsident, dessen Entscheidung binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien angefochten werden kann; letzterer entscheidet endgültig.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der hierdurch aufgehobenen Bestimmungen vom 18. August 1900 (A. Bl. S. 309).

Breslau, den 6. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: Angerer.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur weiteren Kenntnis.

Nach § 1 derselben sind die Genannten zwar nach wie vor berechtigt, die auf sie entfallende Summe der Handwerkskammerbeiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe unterzuberteilen. Eine solche Umlegung wird sich jedoch in den meisten Fällen nicht empfehlen, da die auf die einzelnen Zahlungspflichtigen entfallenden Beträge voraussichtlich so gering sein werden, daß die Umlegungs- und Erhebungskosten dazu in keinem richtigen Verhältnis stehen werden. Auch liegt es im Interesse der Gemeinden selbst, zum Zwecke der möglichen Kräftigung ihrer Handwerksbetriebe, von dieser Umlegung abzusehen.

Habelschwerdt, den 26. Februar 1908.

Verzeichnis

der im Regierungsbezirk Münster verteilten polizeilichen Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge.

I. X.	1—100	Polizeiverwalt.	in Münster,
	101—300	Landrat	" Redlinghausen,
	1201—1300	"	" Ahaus,
	1301—1500	"	" Bedum,
	2301—2600	Polizeiverwalt.	" Münster,
	3101—3300	Landrat	" Coesfeld,
	3301—3500	"	" Borken,
	3501—3700	"	" Lüdinghausen,
	3701—3900	"	" Münster,
	3901—4000	Polizeiverwalt.	" Redlinghausen,
	4001—4300	Landrat	" Redlinghausen,
	4301—4400	"	" Burgsteinfurt,
	4501—4600	"	" Tecklenburg,
	4601—4700	"	" Barendorf

Vorstehendes Verzeichnis teile ich den Orts-
polizeibehörden mit dem Ersuchen mit, etwaige
Anfragen, welche die vorbezeichneten Erkennungs-
nummern betreffen, an die im Verzeichnis aufge-
führten Behörden unmittelbar zu richten.

Habellshwerdt, den 24. Februar 1908.

Der Königliche Landrat.

Gras Findenstein.

Betrifft das Ersatzgeschäft pro 1908.

Das Ersatzgeschäft für den Kreis Habellshwerdt
findet in diesem Jahre in der Zeit vom 10. bis
17. März cr. und zwar in Landeck am 10. und
11. März, in Mittelwalde am 12. März und in
Habellshwerdt am 13., 14. und 16. März statt. Am
17. März wird die Losung abgehalten.

Die Magistrate und Gemeindevorstände des
Kreises erhalten hiermit den Auftrag, die festge-
setzten Gestellungstermine alsbald bekannt zu
machen und besonders darauf hinzuweisen, daß sich
infolge dieser Bekanntmachung alle Militärpflichtigen,
welche noch keine entgeltliche Entscheidung durch die
Ersatzbehörden erhalten haben oder von der
Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich ent-
bunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-
bezirke zu stellen haben, widrigenfalls ihre sofortige
Gestellung durch Anwendung gesetzlicher Zwangs-
maßregeln oder nach Umständen ihre Behandlung
als unsichere Dienstpflichtige erfolgen müßte. (§ 26⁷
und 66³ W.-D.)

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungs-
termine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest ein-
zureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde
zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht
amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. dürfen
auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Ge-
stellung überhaupt befreit werden.

Inbesondere werden die Herren Bürger-
meister und Gemeindevorsteher ersucht bzw. ver-
anlaßt, die Gestellungspflichtigen anzuweisen,
Fehler, wie geistige Schwäche, besonders auch vor
der Musterung überstandene Geisteskrankheit,
Epilepsie, längere überstandene schwere Krank-
heiten und dergleichen ihrerseits bei der Muster-
ung zur Sprache zu bringen, bzw. letzteres
selbst zu tun, soweit derartige Fehler den Herren
Bürgermeistern und Gemeindevorstehern bekannt
sind, um zunächst auch im Interesse der betreffen-
den Leute Weiterungen zu vermeiden, welche
durch die seitens der Truppenteile erst wieder
zu beantragende Entlassung, ferner auch durch
die sich ergebenden unnötigen Kosten der Ein-
stellung entstehen.

Ferner sind bei Militärpflichtigen, welche an
Epilepsie zu leiden behaupten, die Zeugenaussagen

von 3 glaubhaften Personen vorzulegen event. ist
ein Attest eines beamteten Arztes beizubringen.

Die Gestellung in einem anderen Musterungs-
bezirke ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militär-
pflichtige ohne ihr Verschulden an der Teilnahme
an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten
Musterungsgeschäfte verhindert waren.

Beim Musterungsgeschäfte haben die Herren
Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher und die
mit der Führung der Rekrutierungsstammrollen
betrauten Personen (§ 45¹ W.-D.) zu erscheinern
(§ 61³ I c). Die Rekrutierungsstammrollen sind
zum Ersatzgeschäft mitzubringen.

Bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts erfolgt
die weitere Vervollständigung derselben gemäß
§ 46^{12 2} I c.

Die Herren Ortsvorsteher oder deren Stell-
vertreter haben sich so einzurichten, daß die Militär-
pflichtigen bereits eine halbe Stunde vor Beginn
des Ersatzgeschäftes an jedem Tage im Musterungs-
lokale bestimmt anwesend sind. Die Begleiter
der Militärpflichtigen haben für Aufrechterhaltung
der Ruhe und Ordnung sowohl auf der Her- wie
Rückreise Sorge zu tragen, die Mannschaften bei
dem Hin- und Rückwege zu sammeln und auch dafür
zu sorgen, daß dieselben nicht betrunken und in
reinlichen Zustände der Ersatz-Kommission vor-
gestellt werden. Militärpflichtige, welche den An-
ordnungen der Begleiter nicht Folge leisten, namentlich
aber sich betrinken oder sonst Unfug machen, sind
mir zur Bestrafung anzuzeigen.

Die zu den Belagsakten gehörigen noch nicht
eingereichten Notizen, Geburts- und Sterbeurkunden,
sowie die ausgenommenen Zeugenprotokolle und
ärztlichen Atteste in Betreff derjenigen Mannschaften,
welche an Epilepsie, Schwerhörigkeit oder an einer
anderen, äußerlich nicht erkennbaren Krankheit leiden
sind bei der Musterung vorzulegen.

Hinsichtlich etwaiger Reklamationen bemerke ich,
daß solche nur dann Berücksichtigung finden können,
wenn sie vor oder aller spätestens bei der Musterung
schriftlich angebracht werden. Später eingehende
Reklamationen dürfen nur in dem Falle Berück-
sichtigung finden, wenn die Reklamationsgründe erst
nach Beendigung des Musterungsgeschäfts ein-
getreten sind. Die Herren Bürgermeister und
Gemeindevorsteher haben daher die Militär-
pflichtigen und ihre zur Reklamation berechtigten
Angehörigen in geeigneter Weise ausdrücklich
hierauf hinzuweisen. Bezüglich der formellen Be-
handlung der Reklamationen mache ich darauf auf-
merksam, daß dieselben nach dem vorgeschriebenen
Fragebogen (cfr. Kreisblatt-Bers. vom 20. Mai
1897 — Nr.-M. Nr. 22, S. 132. —) und ev. mit
Sterbeurkunden und ärztlichen Attesten belegt
einzureichen sind. Formulare zu den Reklamations-
Behandlungen sind in der Broegerischen Buchhandlung
hierselbst käuflich zu haben.

Gemäß § 63⁷ W.-D. sind die Beteiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden müssen stets obrigkeitlich beglaubigt sein.

Die Reklamanten haben diejenigen ihrer Angehörigen, deren Arbeits- oder Auffichtsunfähigkeit die Zurückstellung oder die Freilassung begründen soll, in diesem Falle mit zur Stelle zu bringen. Ist dies untunlich, so kann die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von dem beamteten Arzte ausgestellt ist.

An jedem Tage findet nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die Klassifikation der Reservisten und Wehrmänner statt und haben sich diejenigen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots, welche klassifiziert zu werden wünschen, an dem betreffenden Tage mit ihren Gemeinden der Ersatz-Kommission vorzustellen. Die Reklamationen für diese Mannschaften sind sofort einzusenden.

Das Fehlen der Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreter beim Ersatzgeschäft ohne genügende Entschuldigung müßte ich durch Ordnungsstrafen ahnden.

Zugänge von Militärpflichtigen sind mir rechtzeitig mittels Listenauszeuges anzuzeigen und ist in jedem Falle zu vermeiden, solche erst beim Musterungsgeschäfte anzumelden.

Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, wird hiermit gemäß § 63² W.-D. in der Weise bestimmt, daß an der Spitze der jüngste Jahrgang von sämtlichen Ortschaften zur Vorstellung gelangt. Hierauf folgen die Militärpflichtigen des Jahrganges 1887 und sodann die des Jahrganges 1886 bzw. der älteren Jahrgänge.

Zugänge sind alphabetisch einzurangieren.

Militärpflichtige, welche in der Verleisliste der betreffenden Ortschaft nicht enthalten, aber vorzustellen sind, dürfen unter allen Umständen erst am Schluß des Ersatz-Geschäfts zur Musterung gelangen.

Die Musterung wird an folgenden Tagen und in der nachbezeichneten Reihenfolge der Ortschaften stattfinden:

Dienstag, den 10. März in Landeck

für die Ortschaften Nieder-Thalheim, Heinzendorf, Konradswalde, Olbersdorf, Schönau b/L., Voigtsdorf b/L., Bielendorf, Alt-Gersdorf, Neu-Gersdorf, Gompersdorf, Heidelberg, Heudorf, Johannisberg, Mannitz, Karpenstein, Kleffengrund, Leuthen,

Martinsberg, Altmohrau, Reunohrau, Mühlbach, Weißwasser, Winkeldorf und Wolmsdorf;

Mittwoch, den 11. März in Landeck

für die Ortschaften Landeck, Kunzendorf, Rebersdorf, Schredendorf, Seitenberg und Wilhelmsthal;

Donnerstag, den 12. März in Mittelwalde

für die Ortschaften Mittelwalde, Herzogswalde, Schönau b/M., Schönfeld, Schönthal, Bobischau, Freivalde, Gläsendorf, Grenzendorf, Hain, Lauterbach, Marienthal, Michaelsthal, Altneißbach, Neuneißbach, Neundorf, Rosenthal, Rothlöffel, Schreibendorf, Seitendorf, Steinbach, Thannendorf;

Freitag, den 13. März in Habelschwerdt

für die Ortschaften Habelschwerdt, Ebersdorf, Altweistritz, Neueweistritz, Brand, Friedrichsgrund, Hammer, Hüttenguth, Kaiserwalde, Langenbrück, Spätenwalde, Stuhlseiffen, Voigtsdorf b/Hab.;

Sonnabend, den 14. März in Habelschwerdt

für die Ortschaften Grafenort, Krotenspuhl, Altwaltersdorf, Neuwaltersdorf, Weißbrodt, Wölfelsdorf, Glasgrund, Herrnsdorf, Kieselingswalde, Mariendorf, Melling, Petersdorf, Steingrund, Arnitz, Wölfelsgrund;

Montag, den 16. März in Habelschwerdt

für die Ortschaften Aspenau, Neu-Bagdorf, Glasendorf, Hohndorf, Nieder-Langenau, Ober-Langenau, Lichtenwalde, Alt-Lomnitz, Neu-Lomnitz, Neubrunn, Peucker, Plomnitz, Pohlendorf, Verlorenwasser, Neuwilmsdorf;

Dienstag, den 17. März,

findet die Lösung der Militärpflichtigen im Sitzungszimmer des Kreis Ausschusses hieselbst statt.

Die Musterung wird in Landeck im Gasthof zum Blauen Hirsch, in Mittelwalde im Gasthof zum Gelben Löwen und in Habelschwerdt im Gasthof zum Weißen Roß abgehalten. werden und in Landeck um 8⁴⁵, in Mittelwalde um 9 und in Habelschwerdt um 8¹⁵ Uhr früh beginnen.

Schließlich mache ich die Herren Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher noch besonders dafür verantwortlich, daß die Mannschaften an den bezeichneten Tagen zur bestimmten Stunde zur Vorstellung gelangen.

Habelschwerdt, den 12. Februar 1908.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungsbezirks Habelschwerdt.
Königliche Landrat, Graf Findenstein.

— 64 —

2. Beilage zum Kreisblatt Nr. 9 vom 28. Februar 1908.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Habelschwerdt.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 19. Dezember 1907 wird hierdurch gemäß §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsammlung S. 159) nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Habelschwerdt, erlassen:

§ 1.

Wer einen über sechs Wochen alten Hund hält hat für denselben jährlich eine Steuer von 3 Mark in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die Kreis-Kommunal-Kasse zu entrichten.

Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten.

Über die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen im Kreise neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde im Kreise neu anzieht, hat ihn binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschaffte nach Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5.

Von der Steuer sind befreit die in § 40 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen, wenn in dem fremden Staate die Gegenseitigkeit gewährt wird.

Andere Steuerbefreiungen finden nicht statt.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mark nach sich.

§ 7.

Die Einziehung der Steuer liegt denjenigen Magisträten, Gemeinde- und Gutsvorständen ob, in deren Bezirk der betreffende Hund zu versteuern ist.

Die Steuer ist von den Gemeindebehörden halbjährig an die Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen.

§ 8.

Für diese Einziehung und Abführung der Steuer wird den betreffenden Kommunalverbänden eine Vergütung von 10 Prozent der in ihren Bezirken aufkommenden Steuer gewährt.

§ 9.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Diese Steuerordnung tritt unter Aufhebung der bisherigen Steuerordnung vom 8. Februar 1902 mit dem 1. April 1908 in Kraft.
Habelschwerdt, den 19. Dezember 1907.

Der Kreisaußschuß des Kreises Habelschwerdt.

Graf Findenstein.

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit genehmigt.
Breslau, den 17. Januar 1908.

Der Bezirksausßschuß.

v. Holwede.

Der Genehmigung vorstehender Kreis-Hunde-Steuerordnung wird hiermit zugestimmt.
Breslau, den 5. Februar 1908.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage: Schimmelpfennig.

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zur Ausführung dieser Steuerordnung, welche die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände alsbald in ortsüblicher Weise bekannt machen wollen, wird Folgendes bestimmt:

1. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände haben den Bestand an Hunden erstmalig am 1. April 1908 festzustellen und in einer Nachweisung — Kreishundesteuer-Hebeliste — einzutragen. Formulare hierzu sind in der Groegerschen Buchdruckerei hier selbst erhältlich. Dieselben sind so eingerichtet, daß die Hebeliste auf drei Jahre verwendet werden kann. Es wird daher bei Bestellung der Formulare auf die nötige Anzahl der Einlagebogen zu achten sein.

In Spalte 3 ist als Datum erstmalig der 1. April 1908 einzutragen.

Sodann ist die Hebeliste bis spätestens am 10. April 1908 mit der Liste für 1907 dem Kreisaußschuß einzureichen, welcher sie nach Prüfung und Festsetzung zurückgeben wird. Zugänge sind in laufender Reihenfolge nachzutragen.

Die schriftlichen Zu- und Abmeldungen sind mit der Nummer der Hebeliste zu versehen und geordnet zu heften. Zur Verminderung des Schreibwerks wird von der regelmäßigen Einreichung von Zu- und Abgangslisten abgesehen. Es geschieht dies in der Erwartung, daß die Gemeindebehörden auf die ordnungsmäßige Führung der Hebeliste die größte Sorgfalt verwenden werden.

2. Die Steuer ist an der Hand der Hebeliste durch die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände halbjährlich im voraus in den Monaten April und Oktober einzuziehen, beziehungsweise im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens bezutreiben. Steuerzugänge für neu zugetretene Hunde sind gleich bei der Anmeldung einzuziehen.
3. Jedem Hundebesitzer, welcher nach einem anderen Orte verzieht, ist auf dem Abzugsattest zu vermerken, bis zu welchem Halbjahr er die Hundesteuer bezahlt hat.
4. Am Schlusse eines jeden Halbjahres ist die Hebeliste aufzurechnen und der sich darnach ergebende Steuerbetrag nach Abzug der Vergütung von 10 Prozent zu den besonders bekannt zu gebenden Terminen unter gleichzeitiger Vorlegung der Hebeliste und der Zu- und Abmeldungen an die Kreisfiskalkasse hier selbst abzuführen.
5. Die Gemeindebehörden werden ersucht, recht strenge Kontrolle zu üben, damit kein Hundebesitzer übergangen wird. Diejenigen Hundebesitzer, welche ihre Hunde nicht rechtzeitig anmelden oder gar verheimlichen, sind dem Kreisaußschuß umgehend zur Bestrafung anzuzeigen.

Der Königliche Landrat wird die Gendarmen anweisen, die Gemeindebehörden in dieser Angelegenheit nach Kräften zu unterstützen.

Habelschwerdt, den 18. Februar 1908.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Graf Findenstein.

Das **Handels- und Gewerbeschule für Mädchen** zu Posen, beginnt am 22. April 1908.

Mit der Schule ist ein Pensionat, und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die **Lehrpläne** der **Schülerinnen** erstreckt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulpflichtigen **Fräulein S. Ribber** hier B. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 1. Februar 1908.

Der Regierung-Präsident.

In Vertretung: Klossch.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einstellung von **Dreijährig-Freiwilligen** für das III. Seebataillon in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1908, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1909, Heimreise: Frühjahr 1911. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1889 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuster, Schneider, Gärtner usw.) bevorzugt.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines Meldescheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einstellung von **Dreijährig- und Vierjährig-Freiwilligen** für die **Matrosenartillerie-Abteilung** Kiautschou in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1908, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1909, Heimreise: Frühjahr 1911 bzw. 1912. Bedingungen: Mindestens 1,67 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1889 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines Meldescheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an

Kommando der **Stammabteilung der Matrosen-Artillerie** Kiautschou, Cuxhaven.

Giftbrocken

zur Vertilgung von Raubwild sind auf dem Jagdterrain der **Gemeindeemarfung Oberdorf** ausgelegt.

Nieder-**Thalheim**, den 22. Februar 1908.

Der **Amtsvorsteher**.

Schlachtvieh-Verkehrs-Gesellschaft des Kreises Habelschwerdt.

Außerordentliche

General-Versammlung

Sonntag, den 7. März er., nachmittags 2 Uhr, in **Urners Gasthof**.

Tagesordnung.

Nachmalige **Beschlussfassung** über die **Änderung** der **Gesellschafts** event. **Statutenänderung**.

Um **vollständiges** Erscheinen ersucht

Der **Vorstand**.

Agenten-Reisende

bei höher Provision über **Frank**

Grüssner & Co., Neüröde

Kapitulations- und Jalousienfabrik.
Reserviert geschützte Gardinenspinner.

Berehrte Hausfrauen!

Bitte, verlangt das große

rote 10 Pfg.-Paket

Ächt Franck

mit der



Kaffeemühle

vollkommenster, bester Kaffeezusatz, ausgiebiger, besser, als die durch Feuchtigkeit künstlich schwer gemachten, speckigen Cichorien.

Liebling-

Seife aller Damen ist die allein echte **Stiefenpferd-Lilienmilch-Seife** v. **Bergmann & Co., Nadebenl**, denn diese erzeugt ein zartes reines Gesicht, rosiges, jugendliches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und **blühend schönen Teint**.

à St. 50 Pfg. bei: **J. Willisch, Jos. Schwade, Alfred Rauch.**

Kräftige, tüchtige Abschneider und Ofen-Ausfahrer

für unsere Ziegeleien gesucht. Verdienst der Abschneider im Aktord. bis 3,50 Mark, der Ofen-Ausfahrer bis 4,50 Mark. Bewerbungen sind zu richten an „Fürstlich Plessische Bergwerks-Direktion Schloss Waldenburg“.

Haarausfall! Haarfraß! Haarspalte!
Kahlköpfigkeit!



Immer und immer wieder greift man zu dem einfachsten, alt und viel erprobten

Wendelsteiner Häusner's Brennessel-Spiritus

per Flasche Mk. 0,75, 1,50 u. 3.—, ächt mit „Wendelsteiner Kircherl“ u. Brennessel“.



Kräftigt den Haarboden, reinigt von Schuppen, verhütet den Haarausfall, befördert bei täglichem Gebrauche ungemein das Wachstum der Haare.

Alpina-Seife à M. 0,50,

Alpina-Milch à M. 1,50.

Zu haben in Apotheken, Drogerien u. Parfümer.

Carl Hunnius, München. Depots:

Apoth. Bittner, Drog. A. Rauch, J. Willisch,
J. A. Mader.

Gardinen-Ausbesserin

(Kunststickerin) sucht sofort dauernd bei hohem Verdienst

F. A. Funke,

Berlin W. 50, Geißbergstr. 29.

Offerte erbeten. Reise wird vergütet.

Junge Mädchen,

die Ostern dieses Jahres aus der Schule entlassen werden, finden in unserem Spinnereibetriebe dauernde Beschäftigung bei gutem Lohne.

Auf Wunsch gewähren wir denselben in unserem Mädchenheim Wohnung und Verpflegung gegen angemessene billige Vergütung.

Ullersdorfer Flachsgarn-Spinnerei.

Hugo von Lötbecke,

Ullersdorf, Kreis Glauch.